

# **Verordnung über Anforderungsbehörden und Bedarfsträger nach dem Bundesleistungsgesetz (Anforderungsbehörden- und Bedarfsträgerverordnung - ABV)**

ABV

Ausfertigungsdatum: 12.06.1989

Vollzitat:

"Anforderungsbehörden- und Bedarfsträgerverordnung vom 12. Juni 1989 (BGBl. I S. 1088), die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 2. Juni 2016 (BGBl. I S. 1257) geändert worden ist"

**Stand:** Zuletzt geändert durch Art. 9 V v. 2.6.2016 I 1257

## **Fußnote**

(+++ Textnachweis ab: 1.7.1989 +++)

## **Eingangsformel**

Auf Grund des § 5 Abs. 1, des § 7 Abs. 2 sowie der §§ 79 und 80 des Bundesleistungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-1, veröffentlichten bereinigten Fassung verordnet die Bundesregierung:

### **§ 1 Allgemeine Anforderungsbehörden**

Anforderungsbehörden gemäß § 5 Abs. 1 und § 79 Satz 1 des Bundesleistungsgesetzes sind, soweit in § 2 nichts anderes bestimmt ist, die Behörden der allgemeinen Verwaltung auf der Kreisstufe.

### **§ 2 Besondere Anforderungsbehörden**

(1) Anforderungsbehörden sind für die Inanspruchnahme von

1. Seeschiffen - mit Ausnahme der Seefischereifahrzeuge - nebst Zubehör  
die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt;
2. Seefischereifahrzeugen nebst Zubehör  
die staatlichen Fischereiamter;  
soweit es sich um Fahrzeuge der Großen Hochseefischerei handelt,  
die für die Fischerei zuständigen obersten Landesbehörden;
3. Binnenschiffen, für die eine technische Zulassung zum Verkehr auf Bundeswasserstraßen erforderlich ist,  
nebst Zubehör, ausgenommen Schiffe, die ausschließlich im Hafenbetrieb verwendet werden,  
die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt;
4. Luftfahrzeugen nebst Zubehör  
mit einer Höchstmasse bis zu 5,7 t  
die für die Luftfahrt zuständigen obersten Landesbehörden,  
in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz  
die für die Luftfahrt zuständigen höheren Verkehrsbehörden;  
mit einer Höchstmasse über 5,7 t  
das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur;
5. Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern nebst Zubehör

die unteren Verkehrsbehörden der Länder;

6. Straßenbahnen und Oberleitungsbussen nebst Zubehör  
die höheren oder, wo solche nicht bestehen, die obersten Verkehrsbehörden der Länder;
7. privaten Eisenbahnwagen nebst Zubehör auf Bahnen des öffentlichen Verkehrs  
das Eisenbahn-Bundesamt;
8. Wohnraum  
die Gemeindebehörden.

Bei Schiffen und Luftfahrzeugen im Ausland sind auch die diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland als Anforderungsbehörden zuständig. Das völkerrechtliche Erfordernis einer Zustimmung der Regierung des Gastlandes zur Wahrnehmung dieser Befugnis bleibt unberührt.

(2) Für Anforderungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 des Bundesleistungsgesetzes sind zuständig bei

1. Anlagen des Straßenbaus  
die höheren oder, wo solche nicht bestehen, die obersten Straßenbaubehörden der Länder,  
in Nordrhein-Westfalen die Landschaftsverbände;
2. Anlagen in Bundeswasserstraßen, mit Ausnahme der Teile der Bundeswasserstraße Elbe, die vom Land Hamburg verwaltet werden,  
die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt;
3. sonstigen Wasserbauanlagen  
die höheren oder, wo solche nicht bestehen, die obersten Wasserbehörden der Länder;
4. bundeseigenen Häfen  
die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt;
5. sonstigen Häfen  
die Hafenaufsichtsbehörden der Länder, in  
Baden-Württemberg, Hessen und Niedersachsen die Hafenbehörden,  
Bayern und Nordrhein-Westfalen  
die Behörden der allgemeinen Verwaltung auf der Kreisstufe,  
Rheinland-Pfalz  
die höheren Verkehrsbehörden;
6. Flughäfen  
die für die Luftfahrt zuständigen obersten Landesbehörden;
7. Flugplätzen (ausgenommen Nr. 6)  
die für die Luftfahrt zuständigen obersten Landesbehörden,  
in Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz  
die für die Luftfahrt zuständigen höheren Verkehrsbehörden.

Soweit die Anforderungen Einbauten betreffen, die Unterbrechenseinrichtungen für militärische Zwecke dienen, sind bei den Nummern 2, 4 und 5 die höheren Verwaltungsbehörden zuständig.

(3) Die Zuständigkeit der in Absatz 1 genannten Behörden erstreckt sich auch auf die Anforderung von Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 und 10 des Bundesleistungsgesetzes, die mit den in Absatz 1 genannten Verkehrsmitteln zu erbringen sind.

(4) Die Zuständigkeit der in Absatz 2 genannten Behörden erstreckt sich auch auf die Anforderung von Anlagen und Einrichtungen einschließlich Umschlagsanlagen, soweit sie dem Verkehr dienen, sowie auf Leistungen, die hiermit zu erbringen sind. Das gleiche gilt für die in Absatz 1 Nr. 5 und 6 genannten Behörden.